

## Delegierte Psychotherapie (Leistungen gemäss TARMED-Kapitel 02.03)

### Selbstdeklarationsbogen für die Arztpraxis

**Delegierender Arzt / delegierende Ärztin:**

Name / Vorname:

Praxisadresse:

PLZ / Ort:

EAN-Nummer:

ZSR-Nummer:

FMH-Nummer (FMH-Mitgliedern):

Qualitative Dignität (Facharzttitle / Fähigkeitsausweis)  
(zutreffendes ankreuzen):

- Kinder- und Jugendpsychiatrie -Psychotherapie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Fähigkeitsausweis "Delegierte Psychotherapie"

**Hiermit bestätige ich:**

- Dass ich selber über die oben angegebene qualitative Dignität verfüge.
- Dass die ausführenden TherapeutInnen in meiner Praxis angestellt sind und ihre Tätigkeit in den Räumlichkeiten der oben angegebenen Praxis ausüben.
- Dass die ausführenden TherapeutInnen die Ausbildungskriterien resp. die entsprechenden Bedingungen der Übergangsregelung erfüllen (siehe Rückseite).

Datum:.....

Unterschrift:.....

## Beilage G: „Anerkennung“ Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis

### Kriterien zur „Anerkennung“ der Abrechnungsberechtigung

Kriterien (Muskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.03)	Delegierte Psychotherapie Arztpraxis
1. Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung	X
2. Der delegierende Arzt verfügt über die qualitative Dignität „Kinder- & Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie“, „Psychiatrie & Psychotherapie“ oder „FA delegierte Psychotherapie“	X
3. Ausführende PsychologInnen/PsychotherapeutInnen müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie einschliesslich Psychopathologie an einer Universität oder an einer Fachhochschule abgeschlossen und ein entsprechendes Diplom (Psychologin/Psychologe FH; Lizentiatsabschluss; für Psychologinnen und Psychologen, welche ihre Hochschulausbildung nach dem Bologna-Modell absolvieren: MSc/MA) erworben haben;</li> <li>- Die Anforderungen der schweizerischen Charta für Psychotherapie und/oder der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut' erfüllen;</li> <li>- Sofern weitergehende kantonale gesetzliche Vorschriften bezüglich Berufsausübung von PsychologInnen / PsychotherapeutInnen in delegierter Form bestehen, müssen auch diese erfüllt sein.</li> <li>- Die in der Weiterbildung stehenden PsychotherapeutInnen können nur von FachärztInnen für Psychiatrie und Psychotherapie und FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angestellt werden und müssen für die delegierte psychotherapeutische Arbeit folgende Bedingungen erfüllen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochschulabschluss in Psychologie</li> <li>- Mindestens 150 Std. Theorie in der ausgewählten Psychotherapiemethode</li> <li>- Mindestens 100 Std. Selbsterfahrung, wovon mindestens 50 Std. im Einzelsetting</li> <li>- fundierte Kenntnisse der Psychopathologie</li> </ul> </li> </ul> Die Weiterbildung muss in der Regel innert 5 Jahren gemäss den genannten Bedingungen abgeschlossen werden, ansonsten die Erlaubnis zur delegierten psychotherapeutischen Arbeit erlischt.	X
4. Die ausführenden PsychologInnen / PsychotherapeutInnen müssen vom delegierten Arzt angestellt sein. Es sind mehrere Anstellungsverhältnisse möglich.	X
5. Die ausführenden PsychologInnen / PsychotherapeutInnen erbringen ihre Leistungen in der Praxis des delegierenden Arztes.	X
6. Die delegierte Psychotherapie wird pro Arzt auf maximal 4 Therapeuten und/oder 100 Wochenstunden beschränkt. Die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes muss gewährleistet sein. Zeugnisse, Berichte und Anträge im Zusammenhang mit der delegierten Psychotherapie müssen vom delegierenden Arzt visiert sein.	X